

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe, Gerd Poppe, Christina Schenk, Werner Schulz
(Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
— Drucksachen 12/934, 12/2737 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Gesetz wird wie folgt geändert:

A. In der Überschrift werden die Worte „und des Strafgesetzbuches“ angefügt.

B. Artikel 1 BtMG wird wie folgt geändert:

I. Vor Nummer 01 werden folgende Nummern 001 und 002 eingefügt:

„001. a) In § 3 Abs. 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag einer obersten Gesundheitsbehörde eines Landes ist stattzugeben, wenn diese geltend macht, die Erlaubnis liege im öffentlichen Interesse des Landes.“

002. a) In § 4 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. in Anlage bezeichnetes Cannabis (Marihuana) ausschließlich zum eigenen Verbrauch anbaut.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

- Ia. Nach Nummer 01 wird folgende Nummer 01a eingefügt:
„01a. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „oder Erhalten“ gestrichen.“
- II. Nummer 1 (§ 13) wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.“
- III. Nummer 2 (§ 29) erhält folgende Fassung:
2. a) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Worte „öffentlich oder“ sowie „eine solche... gewährt“ gestrichen und nach dem Wort „ihn“ der Zusatz „eigennützig“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „anbaut“ gestrichen und die Worte „Das Gericht... der Täter“ ersetzt durch die Fassung „Nach den Absätzen 1 bis 4 wird nicht bestraft, wer“.
- c) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:
„(7) Als geringe Menge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 4 und des Absatzes 5 gelten Konsumeinheiten bis zum durchschnittlichen Wochenvorrat eines Drogenabhängigen.“
- d) Die Buchstaben b und c der Bundesrats-Vorlage entfallen.“
- IV. Vor Nummer 3 werden folgende Nummern 2 a und 2 b eingefügt:
- 2a. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „anbaut“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) § 29 Abs. 7 gilt entsprechend.“
- 2b. § 31 wird gestrichen.“
- V. Nummer 3 (§ 31 a) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die letzten Worte „und... besitzt“ gestrichen; das Komma nach dem Wort „wäre“ wird ersetzt durch das Wort „und“.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig vor zum Beispiel
1. bei Beschaffungsdelikten von Drogenabhängigen mit geringem Schaden,
 2. in Fällen, in denen Drogenabhängige zur Finanzierung ihres eigenen Konsums in geringem Umfang mit Betäubungsmitteln Handel treiben,

3. bei länger zurückliegenden Verstößen gegen das BtMG, wenn die Strafverfolgung eine angestrebte bzw. den Erfolg einer inzwischen abgeschlossenen Therapie gefährden würde.'

VI. Nummer 4 (§ 35) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt worden, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird, und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß die Tat bzw. Taten aufgrund einer Betäubungsmittel-Abhängigkeit begangen wurde, so soll die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch die Teilnahme an einer teilstationären oder ambulanten Therapie oder an einer Substitutionsbehandlung gemäß § 13 BtMG in einer anerkannten Einrichtung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht ist die Beschwerde nach §§ 304 ff. der Strafprozeßordnung zulässig.“'

2. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 2 wird gestrichen.“

VII. Nummer 6 (§ 37 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

6. a) In Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des ... Gerichts“ sowie „seit mindestens drei Monaten“ gestrichen und die Worte „und seine Resozialisierung zu erwarten ist“ ersetzt durch die Worte „oder begründete Aussicht auf eine solche Behandlung hat.“
- b) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „fortgeführt“ die Worte „oder zu dem vorgesehenen Zeitpunkt begonnen“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- d) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.“'

C. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Anlage I Sachgebiet C Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 989 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ ersetzt durch die Worte „zwei Jahren“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

D. Artikel 2 in der Bundesrats-Vorlage wird zu Artikel 3.

Bonn, den 4. Juni 1992

Ingrid Köppe
Gerd Poppe
Christina Schenk
Dr. Wolfgang Ullmann
Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Zu B. I.

Zu 001. (§ 3 Abs. 2)

Die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Opiatabhängigen mit Präparaten der Anlage I (z. B. Heroin) müssen dringend weiter erforscht werden, auch um möglicherweise entsprechende Vergabe-Erfahrungen z. B. aus England und der Schweiz anschließend nutzen zu können.

Zu 002. (§ 4 Abs. 1)

Wer Marihuana ausschließlich zum eigenen Gebrauch anbaut, soll – ebenso wie etwa Weinbauern – von einer Erlaubnispflicht (§ 3) freigestellt und auch nicht bestraft werden (Änderungen III 2 b, IV 2 a), weil die zum Eigenkonsum angebaute Jahresernte realistischerweise stets die Grenze der „geringen Menge“ übersteigen wird, welche nun als Wochenration definiert werden soll (Änderung III 2 c).

Zu I. a) (§ 5 Abs. 2)

Die zu streichenden Worte stehen Substitutionsprogrammen im Wege und sind auch überflüssig wegen der in der Vorschrift zuvor verwendeten Formulierung Betäubungsmittel- „Mißbrauch“.

Zu II. (§ 13)

Die Streichung des Satzes 2, welcher die ärztliche Therapiefreiheit unverhältnismäßig und in sachlich nicht begründeter Weise einschränkt, soll die dringend erforderliche Substitution durch niedergelassene Ärzte – auch außerhalb der Großstädte – ermöglichen.

Zu III. (§ 29)

Zu a): Der sich auf die Spritzenvergabe beschränkende Entwurf des Bundesrats würde die Verfolgung von Teilnehmern der straflosen Haupttat Betäubungsmittel-Verbrauch/Selbstschädigung weiter ermöglichen und die Behinderung verschiedener anderer Formen akzeptierender Drogenarbeit nicht abstellen. Denn Drogenberater, die z. B. Abhängige auf ihre Beratungsräume öffentlich hinweisen oder sie dort einlassen, könnten wegen „Verleitens“ zum Betäubungsmittel-Verbrauch weiterhin der Strafverfolgung ausgesetzt werden.

Daher werden die möglichen Tathandlungen strikt an das Kriterium der Eigennützigkeit geknüpft. Dies ist einer völligen Streichung der Nummer 10 vorzuziehen, um entsprechende andere Fälle des „Verleitens“ etwa von Schulkindern weiterhin ahnden zu können.

Zu b): Die vorgeschlagene Fassung ermöglicht eine konsequente, über die vom Bundesrat in § 31a vorgelegte Opportunitäts-Gestaltung hinausgehende Entkriminalisierung von Drogenkonsumentinnen und -konsumenten unabhängig vom jeweils gebrauchten Präparat, soweit sich die Handlungen auf die von ihnen selbst genutzten geringen Mengen beziehen. Der Handel auch von solchen geringen Mengen bleibt danach grundsätzlich strafbar, wiewohl von der Strafverfolgung nach dem Opportunitätsprinzip abgesehen werden kann (vgl. Änderungsvorschlag Vb Nr. 2).

Zu c): Die Vorschrift präzisiert einerseits die Grenze der Strafbarkeit entsprechend den seitens der Fachleute vorgeschlagenen Mengen, wobei die Grenze z. B. bei Haschisch bei 30 Gramm anzunehmen sein wird. Zum anderen wird die Definition der (nicht) geringen Menge auch fruchtbar gemacht für den entsprechenden Begriff in den qualifizierten Tatbeständen § 29 Abs. 3 Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 (siehe Änderungsvorschlag IV 04 b), um die Rechtsanwendung auch insoweit zu vereinheitlichen. Unter den verwendeten Begriff „Drogenabhängige“ sollen – ebenso wie im hier vorgeschlagenen § 31a Abs. 1 Satz 2; s. u. Änderungsvorschlag Vb – sollen auch Cannabis-Konsumentinnen und -konsumenten fallen, denen regelmäßig allenfalls eine psychische Abhängigkeit ähnlich der von durchschnittlichen Alkohol-Konsumentinnen und -konsumenten zur Last fällt.

Zu d): Redaktionelle Folgeänderung.

Zu IV. (§ 31)

Zu 2 a.: enthält die bereits oben erläuterten Folgeänderungen.

Zu 2 b.: Die in der Vorschrift geregelte Privilegierung von Kronzeugen ist zu streichen, weil nach allen empirischen Erkenntnissen (vgl. BT-Drucksache 11/7139 S. 32 f. m. w. N.) die ursprüngliche gesetzgeberische Intention verfehlt wurde. Die Vorschrift ist zudem trotz zahlreicher verfassungsrechtlicher Bedenken aussernd angewendet worden. Der Geständigkeit von Angeklagten und ihrer Bereitschaft zur Schadensminderung kann zudem im Einzelfall gemäß § 154 c StPO sowie durch die „reguläre“ richterliche Strafzumessung ausreichend Rechnung getragen werden, ohne rechtsstaatliche Grundsätze gleichermaßen zu tangieren.

Zu V. (§ 31 a Abs. 1)

Zu a): Redaktionelle Folgeänderung nach der hier vorgeschlagenen Fassung von § 29.

Zu b): Die im Bundesrats-Entwurf verwendeten Begriffe „geringe Schuld“ und „kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ müssen anhand von Regelbeispielen weiter definiert werden, um die Anwendungsquote der Vorschrift zu erhöhen und die bislang regional unterschiedliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu vereinheitlichen. Die in Nummer 2 verwendete Beschränkung auf Kleindeals zur Finanzierung des eigenen Konsums stellt sicher, daß die im rein kommerziell motivierten, organisierten Handel z. T. übliche Mitführung von nur kleinen Verkaufsmengen nicht unter die Regelbeispiele fällt.

Zu VI. (§ 35)

Zu 1.: Satz 1 der vorgeschlagenen Fassung zieht zunächst sprachlich die Konsequenz aus der in Artikel 2 weiter unten angeregten Erweiterung der Bewährungsgrenze auf zwei bzw. drei Jahre Freiheitsstrafe und sieht einen regelmäßigen (nun: „soll“) Vollstreckungsaufschub auch für solche suchtbedingten Delikte bzw. für solche abhängigen Täter vor, die zu einer längeren Strafe verurteilt wurden (vgl. etwa die Strafobergrenze für nicht qualifizierte Begehungsweisen des § 29 Abs. 1: vier Jahre).

Satz 2 stellt auf der Basis des allgemeinen Wandels zulässiger Therapieformen sowie aufgrund bundeseinheitlicher Regelung des Rahmens von Substitutionsprogrammen klar, daß auch letztere ebenso wie ambulante Therapien eine Zurückstellung der Strafvollstreckung rechtfertigen. Satz 3 entspricht der Bundesrats-Vorlage.

Zu 2.: Die Streichung des geltenden § 35 Abs. 2 wird ermöglicht, indem dessen Anwendungsbereich von dem hier vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 1 aufgenommen und erweitert wurde (s. o. zu 1.). Die vom Bundesrat unter b) vorgeschlagene Fassung des § 35 Abs. 2 Nr. 1 greift gegenüber der hier angeregten allgemeinen Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeit zur Bewährung zu kurz, ja sucht diese generelle Ergänzung offenbar zu vermeiden. Dies führt zu der rechts- und gesundheitspolitischen Inkonsequenz, daß zwar Gesamtstrafen von zwei bis zu drei Jahren, die somit über der Grenze selbst der „Ausnahme-Bewährung“ nach § 56 Abs. 2 StGB liegen, unschädlich sein sollen, nicht aber ent-

sprechend hohe Einzelstrafen wegen nur eines suchtbedingten Delikts.

Zu VII.

Die vorgeschlagenen Regelungen insgesamt sollen dem Prinzip „Hilfe statt Strafe“ größere Wirkung verleihen.

Zu a): Die bisher notwendige Zustimmung des Gerichts zur Zurückstellung von Anklagen wird mit Rücksicht auf die Belastung der Justiz durch kleinere BtMG-Verfahren fallengelassen. Angesichts zu weniger Therapieplätze und langer Wartezeiten wird ferner (wie im Bundesrats-Entwurf) verzichtet auf die bisherige Voraussetzung, daß sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung schon eine bestimmte Zeit in Therapie befinden muß. Statt dessen wird ein Anklageverzicht auch während der Wartezeit auf einen Therapieplatz ermöglicht.

Zu b): Im Hinblick auf die letztgenannte Möglichkeit ist eine Fortführung des Verfahrens auch in dem Fall vorzusehen, daß die geplante Therapie tatsächlich nicht rechtzeitig begonnen wird.

Zu c): Dem kriminal- und gesundheitspolitischen Sinn des § 37 entsprechend ist bei nachträglichem Nachweis von Therapie-Antritt oder -Zusage ein Anklageverzicht nicht nur zu ermöglichen, sondern als Regelfall vorzusehen.

Zu d): Entspricht der Bundesrats-Vorlage.

Zu C. (Artikel 2 StGB)

Die bereits in der 10. Legislaturperiode von der Fraktion DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 10/4431), der Fraktion der SPD (BT-Drucksache 10/1116) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drucksache 533/82) geforderte Erweiterung der Strafaussetzungs-Grenzen ist, zumal angesichts voller Haftanstalten, nicht nur für drogenabhängige Täter bzw. im Bereich des BtMG (dazu s. o. Begründung VI. 1.) dringlich, sondern auch im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Zu D. (Artikel 2 und 3) Redaktionelle Folgeänderung.

